

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

13. Sitzung, 16.12.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum wegen Aufhebung des Schulgeldes.
  2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.
  3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.
  4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883/86.
  5. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Vermehrung der Hauptamtsassistenten bei der Zollverwaltung.
  6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorstände der Bürgervereine zu Bant, Neubremen etc., betr. Beschaffung genießbaren Trinkwassers etc.
  7. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Alteneck, betr. Herstellung einer besseren Zuwegung zur Dampffähre zwischen Lemwerder und Wegejaak.
  8. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu einigen ausgefetzten Ausgabe-Positionen des Voranschlags des Herzogthums für 1888/90.
  9. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs des Normal-Stats der Gendarmerie.
  10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Anstellung eines Referenten (vortragenden Rathes) für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.
  11. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu dem Voranschlage des Landesculturfonds für das Herzogthum pro 1888/90.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Se. Exc. Minister Kuhstrat, Se. Exc. Minister Jansen und Herr Minister Flor. Ferner die Herren Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath Mühenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Geh. Obercammerath Rüder, Oberregierungsrath Ahlhorn, Oberregierungsrath v. Buttell, Ministerialrath Willich.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird von dem Schriftführer Battermann verlesen und vom Landtage genehmigt.

Der Präsident theilt darauf folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Beitrag des ausgeschiedenen Kronguts für die Besteuerung der Querwege in dem Adelheids- und Petersgroden.

An den Finanzausschuß.

2. Petition des Hauptlehrers Eschusius zu Sandel um Ortszulage.

An den Verwaltungsausschuß.

3. Petition des Imkervereins für das Herzogthum Oldenburg, betr. jährliche Unterstützungen desselben aus Staatsmitteln zur Förderung der Bienenzucht im Herzogthum Oldenburg.

An den Petitionsausschuß.

Es wird darauf in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufhebung des Schulgeldes.

Verlesung des Berichts und Einzelberathung wird nicht gewünscht.

Der Präsident verliest die Anträge des Ausschusses und eröffnet die Berathung über dieselben.

Berichterstatter **v. Heimburg**: Als Berichterstatter der Mehrheit habe er im Wesentlichen eine leichte Aufgabe, da jene auf dem Boden des Entwurfs und der Motive stehe. Er könne sich auf den schriftlichen Bericht beschränken, wenn er sich nicht für verpflichtet halte, hier öffentlich zu erklären, daß die Mehrheit die volle Ueberzeugung habe, die Vorlage stehe nicht mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch.

Die Minderheit habe mit anerkanntem Scharfsinn versucht, das Gegentheil zu beweisen, seines Erachtens jedoch mit wenig Glück. Sie habe nur den Erfolg gehabt, die sonst einfache Frage zu verwirren. Das Staatsgrundgesetz von 1849 habe das Erheben von Schulgeld verboten, das revidirte Staatsgrundgesetz habe es den Gemeinden freigestellt, Schulgeld zu nehmen oder nicht; habe aber für den ersteren Fall bestimmt, daß es dann ein mäßiges sein müsse. Es gehe klar aus dem erwähnten Gesetz hervor, daß dasselbe nicht bestimmend normiren, sondern die Regelung der Gesetzgebung oder den Verwaltungsorganen habe überlassen wollen.

Die Majorität müsse sich gegen den Vorwurf verwahren, dem Landtage zuzumuthen, einem Entwurfe seine Zustimmung zu Theil werden zu lassen, der gegen das Staatsgrundgesetz verstoße.

Abg. **Thorade**: Er glaube in dem Sinne einer nicht geringen Mehrheit zu sprechen, wenn er der Regierung den herzlichsten Dank für diese Vorlage sage, welche geeignet sei, den Minderbegüterten eine fühlbare Erleichterung zu verschaffen. Diese Vorlage sei eine That, welche, in den Kreisen der engeren Heimath mit Freuden begrüßt, über die Grenzen des Landes hinaus, als nachahmungswerthes Beispiel wirken werde. Als er den Antrag auf Revision der directen Steuern in diesem Hause eingebracht habe, sei von ihm ein Bild der Entwicklung der indirecten Steuern in Folge der Reichsgesetzgebung entworfen und darauf aufmerksam gemacht, daß für unser Land für die nächste Finanzperiode eine Mehreinnahme von reichlich 3 Millionen Mark aus denselben resultire, eine Schätzung, die eher zu gering als zu hoch bemessen sei. Schon damals habe er auf eine bevorstehende weitere Erhöhung der indirecten Steuern hingewiesen, die jetzt Thatsache geworden sei durch die Erhöhung der Getreidezölle, einer neuen schweren Belastung der unbemittelten Classen. In den Reichstagsverhandlungen sei von den Rednern aller Parteien nachgewiesen, daß durch die indirecten Steuern vor allen die unteren Classen getroffen würden. Durch diese Thatsache müsse das Bestreben wach gerufen werden, an anderen Stellen für dieselben Ausgleichungen zu suchen und eine solche finde er im Einverständniß mit den Motiven der Regierungsvorlage gerade in der Aufhebung des Schulgeldes.

Auf die Ansicht der Minderheit, daß eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorliege, wolle er nicht näher eingehen, da die Sache, selbst wenn man den Ausführungen des Minderheitsberichts sehr weit entgegenkommen wolle, mindestens controvers sei; bei der nicht glücklichen Fassung des Art. 86 des fraglichen Gesetzes würde ein absolut sicheres Urtheil nicht zu erlangen sein. Für durchaus unangebracht halte er es, diese Fragen durch das Gutachten eines Gerichts zu erledigen; wenn das eine Oberlandesgericht eine solche Verletzung annehme, würde wahrscheinlich ein anderes dieselbe verneinen. Er sei der Ansicht, daß man sich auf die sorgfältige Prüfung der Regierung ruhig verlassen könne. In keinem Falle liege eine Verletzung des Sinnes des Gesetzes durch Aufhebung des Schulgeldes vor. Er bitte möglichst einmüthig den Entwurf anzunehmen. Sich gegen den Antrag **N. 2** wendend, wolle er bemerken, daß die finanzielle Tragweite der Bestimmung, daß die Staatshülfe schon bei einer Ueberlastung von über 7 Monate Einkommensteuer eintreten solle, Niemand übersehen könne. Wenn die Minderheit diesen Antrag hätte plausibel machen wollen, so hätte sie Erhebungen über die durch ihren Antrag veranlaßte Mehrbelastung anstellen müssen. Er gebe allerdings zu, daß eine solche Untersuchung schwierig, ja fast unmöglich sei; die Folgen seien nicht abzusehen. Er ersuche die Minder-

heit, jetzt noch ihren Antrag zurückzuziehen; es sei derselben ja unbenommen, wenn sich die Ueberlastung als so erdrückend ausweise, über drei Jahre ihren Antrag wieder einzubringen, wo sie dann in der Lage sein werde, Zahlen vorzulegen.

Um auf Einzelheiten zurückzukommen, so wolle er den dringenden Wunsch aussprechen, ganze Arbeit zu machen und nicht etwa ein Schulgeld von 50  $\text{J}$  bestehen zu lassen. Hierdurch werde der ethische Werth des Werkes beeinträchtigt, ohne daß die Absicht der Minderheit — Entlastung der Schulacht — merklich erreicht werde.

Er werde sich erlauben, zu Art. 57 des Entwurfs einen kleinen Antrag einzubringen, welcher sich auf eigenthümliche Verhältnisse in der Stadt Oldenburg beziehe.

Abg. **Ahlhorn:** Er werde für die Regierungsvorlage stimmen; gegen den Antrag  $\text{N}^{\circ}$  2 der Minderheit sei er, da durch Annahme desselben nur Stückarbeit geliefert werde. Die Vorlage des hier fraglichen Gesetzes sei um so höher anzuschlagen und mit um so größerer Dankbarkeit entgegenzunehmen, als dieselbe aus eigener Initiative der Regierung hervorgegangen sei. Er bitte um möglichst einmüthige Annahme noch in der letzten Stunde, dann könne jeder Abgeordnete mit dem schönen Gefühl nach Hause zurückkehren, wirklich Etwas geschaffen zu haben. Das Schulgeld sei eine schwere Last für die unteren Classen. Die nach dem jetzt geltenden Gesetz möglichen Erleichterungen könnten die Leute schwer erhalten. Auf der Marsch herrschten nicht so günstige Verhältnisse, wie solche von dem Abg. Quatmann als im Münsterlande vorhanden geschildert seien; in seiner (Redners) Gegend seien die kleinen Leute im Winter fast ganz ohne Arbeit.

Den Antrag  $\text{N}^{\circ}$  2 halte er für sehr gefährlich. Seines Erachtens könne der Landtag gar nicht auf solche Art in die Verwaltungsmaßregeln eingreifen. Die Regierung habe sich selbst eine Skala gemacht. Man sei vor der Hand nicht im Stande, die finanzielle Tragweite zu beurtheilen. Wenn aus dem Gesetze zu große Belastungen der Gemeinden resultiren, so könne man dem nächsten Landtage Anträge vorlegen. Eine solche Verwaltungsmaßregel könne nicht durch Gesetz festgenagelt werden. Was gern gegeben werde, werde doppelt gegeben, er bitte nochmals, die Regierungsvorlage anzunehmen. Die großen Erträgnisse der Branntweinsteuer würden vor allen von den unteren Classen geleistet. Die etwa eintretende Mehrbelastung könne von den ärmeren Leuten, welche keine Kinder hätten, ganz gut getragen werden.

Abg. **Borgmann:** Er sei anderer Ansicht; er erachte das Schulgeld als eine Gegenleistung für den Unterricht. Auch durch das jetzt geltende Gesetz werde für die Armen gesorgt; es bestimme, daß für völlig Arme die Gemeinde das Schulgeld zu bezahlen habe; es lasse ferner Erleichterungen eintreten zu Gunsten des zweiten und dritten Kindes.

Durch die generelle Aufhebung des Schulgeldes werde zugleich den Reichen ein Geschenk gemacht. Ebenfalls sei er dagegen, denjenigen Gemeinden, welche die Schullasten ganz aus Schuleinkünften bezahlten, eine solche Vergünstigung zu Theil werden zu lassen. Nach dem Staatsgrundgesetz sollten die staatlichen Beihilfen nur den überlasteten Schulanstalten gegeben werden, mit Annahme des Gesetzes würden auch die nicht überlasteten dieselben erhalten.

Er sei sehr für die Unterstützung der Unbemittelten, halte die Aufhebung des Schulgeldes jedoch für eine hierzu nicht geeignete Maßregel.

Minister **Flor:** Der erste Einwand des Ausschussesberichts behaupte, es stehe der Entwurf in Widerspruch zum Staatsgrundgesetz. Die Staatsregierung sei entschieden anderer Ansicht und bestehe bei derselben in dieser Beziehung auch nicht der geringste Zweifel. Der Ausschussbericht weise die Richtigkeit der Auffassung der Staatsregierung schlagend nach. Das Staatsgrundgesetz von 1849 habe die Erhebung eines Schulgeldes verboten; das revidirte Staatsgrundgesetz gestatte die Erhebung eines mäßigen Schulgeldes. Wenn von einem Rechte der Gemeinde auf Schulgelderhebung gesprochen werde, so trage man etwas Fremdes in das Gesetz hinein. Ob Schulgeld gehoben werden solle, darüber entscheide das Gesetz oder die zuständigen Aufsichtsbehörden. Gegen diese natürliche Auffassung entnehme die Minderheit Momente den Landtagsverhandlungen der ersten fünfziger Jahre.

Auf alle Punkte einzugehen, würde ihn zu weit führen.

An die Spitze des Berichts würde folgender Satz gestellt:

„Bei dieser Deduction erscheint es auffällig, daß diejenige staatsgrundgesetzliche Bestimmung, welche die Wirkung und die Kraft hatte, das staatsgrundgesetzliche Verbot der Schulgelderhebung zu beseitigen, jetzt durch einen Act der gewöhnlichen Gesetzgebung wieder soll beseitigt werden können“.

Wenn dieses der Fall sei, so würde ja allerdings der Gesetzentwurf höchst bedenklich sein. Allein diese Ausführung sei nicht zutreffend, der Art. 86 bleibe bestehen, es werde nur von der in demselben enthaltenen Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Den Beweis, daß den Gemeinden ein Recht auf Erhebung des Schulgeldes zustehe, habe er in den früheren Verhandlungen nicht zu finden vermocht.

Die Minderheit scheine großes Gewicht auf folgenden in den Ausschussbericht aufgenommenen Passus aus den früheren Verhandlungen zu legen:

„Der Regierungscommissar erklärte u. s. w. Dabei sei die Möglichkeit gelassen, daß in einzelnen Fällen die

Befreiung der Ausgaben für das Schulwesen von Seiten der Gemeinde in einer ihr angemessenen erscheinenden Weise regulirt werde.“

Wie solle aber daraus folgen, daß den Gemeinden ein Recht auf Schulgelderhebung gegeben sei. Daß, solange ein entgegenstehendes Gesetz nicht vorhanden sei, die Gemeinde Bestimmungen treffen könne, ob Schulgeld genommen werden solle, oder nicht, sei garnicht zweifelhaft.

Aus jenen früheren Verhandlungen gehe vielmehr hervor, daß man die rechtliche Möglichkeit der Aufhebung des Schulgeldes gar nicht bezweifelt habe.

Wenn aber auch den Gemeinden ein Recht auf Schulgelderhebung zustehen sollte, was er auf das Entschiedenste bestreite, so treffe der Art. 86 jedenfalls nicht den vorliegenden Fall, da die Gemeinde nach wie vor Schulgeld bezahlt erhalte und nur der Staat dasselbe an Stelle der Eltern übernehme. Das Charakteristische des Schulgeldes sei geblieben, es werde für jedes die Schule besuchende Kind bezahlt. Daß die Gesetzgebung das Recht habe, die Höhe des Schulgeldes festzusetzen, könne überhaupt garnicht bestritten werden.

Der Ausschussbericht entnehme den Berichten über die Landtagsverhandlungen von 1852 ferner Momente gegen die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel. Er könne nur erwidern, denjenigen, welchen das in den Motiven Gesagte nicht von der segensreichen Wirkung der Aufhebung des Schulgeldes überzeugt habe, könne er auch nicht überzeugen.

Er wolle nur erwähnen, daß seit den fünfziger Jahren die Anschauungen und die Lage der Dinge große Aenderungen erfahren hätten. Die Steuerverhältnisse und der Steuerdruck seien andere geworden.

Einige Gemeinden würden allerdings Unbequemlichkeiten haben, zumal diejenigen, welche bei großer Kinderzahl hohes Schulgeld gehoben hätten. Ob es aber überhaupt richtig sei, für die Volksschule ein Schulgeld von 7 bis 8 *M.* oder gar noch mehr festzusetzen, müsse er doch sehr bezweifeln.

Den Antrag *N.* 1 lehne die Regierung ab, da durch die Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen enorme Weitläufigkeiten entstehen würden, welche den Vorschlag praktisch undurchführbar erscheinen ließen.

Auch würde den durch die Regierungsvorlage am schwersten betroffenen Schulachtern mit vielen Kindern aus der Arbeiterbevölkerung und hohem Schulgelde durch den Antrag 1 wenig geholfen werden, da die Mehrzahl der Kinder dann nur sehr wenig bezahlen würde.

Den Antrag *N.* 2 anlangend, so könne er sich auf die Ausführungen des Abg. Althorn beziehen. Man dürfe ein Gesetz nicht abhängig machen von einem bestimmten

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Verhalten der Verwaltung. Wolle man ein Gesetz nur unter der Voraussetzung, daß von der Verwaltung gewisse Maßregeln vorgenommen würden, so müsse man diese Maßregeln mit in das Gesetz aufnehmen. Das würde hier eine Menge Detail in das Gesetz hineinbringen, was sehr unpraktisch sein würde, zumal da es wünschenswerth erschiene, daß die fraglichen Maßregeln je nach Umständen verschieden gestaltet werden könnten.

Schon jetzt würden ca. 80 000 *M.* als Beihilfen an die Schulachtern gegeben, würde der Antrag 2 angenommen, so werde die Belastung der Landescasse eine noch erheblich größere, was vom finanziellen Standpunkt nicht zulässig sei. Sollte der Antrag angenommen werden, so mache man allen denjenigen Schulachtern, welche jetzt nur 2—3 *M.* Schulgeld erheben, ein reines Geschenk.

Abg. **Meyer:** Er stehe auf dem Standpunkte der Minderheit, wenngleich er die wohlwollende Absicht der Regierung nicht verkenne.

Die Gründe, welche ihn hierzu bestimmten, seien constitutioneller, finanzieller und principieller Natur.

Aus den bisherigen Verhandlungen habe er die Ueberzeugung nicht schöpfen können, daß die Ausführungen des Abg. Deeken widerlegt seien, und so lange er noch den leisesten Zweifel hege, daß eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorliege, werde er seine Stimme gegen die Vorlage abgeben müssen. Als Nicht-Jurist sei er zwar nicht in der Lage, ein maßgebendes Urtheil in der Hinsicht in Anspruch zu nehmen, er müsse aber gestehen, daß seine Zweifel bislang noch nicht gehoben seien.

Noch schwerer falle der finanzielle Grund für ihn ins Gewicht. Es seien jetzt gerade 6 Jahre verflossen, als in diesem Hause eine Maßregel beschlossen sei, welche große Unzufriedenheit erregt habe, nämlich die Einführung eines Zuschlags von 25 % auf die Einkommensteuer. Dank der Zollpolitik des deutschen Reichs habe man nicht lange von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen nöthig gehabt. Die Thatsache bleibe aber trotzdem bestehen. Er fürchte nun bei der Eigenart der Grundlage unserer Finanzen könnten solche Zeiten wieder kommen, zumal, wenn jetzt die Staatscasse mit Lasten belegt würde, welche in schlechten Zeiten nicht wieder abgeschafft werden könnten. Die Reichssteuern und Zölle seien variabler Natur. Nehme man z. B. den Eintritt einer oder einiger Mißernten an, wie wir solche in den 70er Jahren hätten; sogleich würde gänzliche Aufhebung oder doch erhebliche Ermäßigung der Zölle nöthig. Ferner würde das Erwerbsleben unseres Volkes, welches doch ein vorherrschend ackerbauendes sei, durch schlechte Ernten sehr gefährdet; wenn die Steuerkraft des Reiches geschwächt werde, so leide zu gleicher Zeit auch diejenige unseres Landes. Außerdem würde dadurch ein erheblicher

Rückgang in den Erträgen unserer Eisenbahnen bedingt sein. Er könne sich sehr wohl den Fall denken, daß, wenn wir der Landescaße derartige bleibende Ausgaben jetzt auferlegten, dieselben in späterer Zeit durch Steuerzuschläge zu decken sein würden. Daher werde er gegen eine solche permanente Erhöhung von Ausgabepositionen unseres Budgets stimmen müssen.

Insbefondere aber seien seine Bedenken principieller Natur. Durch die Uebernahme des Schulgeldes gewinne der Staat an Einfluß auf die Schule, welche eigentlich mehr der Gemeinde und der Kirche gehöre. Man könne doch nicht in Abrede stellen, daß in erster Linie die Eltern für ihre Kinder zu sorgen hätten, weswegen er den Staat nur für berechtigt halte, bei hoher Belastung der Schulgemeinde mit Subventionen helfend einzutreten. Jetzt wolle der Staat einen erheblichen Theil der Kosten auf sich nehmen; in Folge dessen gewinne derselbe einen überwiegenden Einfluß auf die Schulverhältnisse, was ihm sehr bedenklich sei.

Solange er dem Landtage angehöre oder im öffentlichen Leben thätig gewesen sei, habe er niemals berechtigte Klagen über den Druck, welchen das Schulgeld ausübe, vernommen. Oft seien Petitionen über Schulangelegenheiten an den Landtag gerichtet worden, niemals hätten dieselben — so viel er wisse, — diesen Gegenstand zum Inhalte gehabt. Diese Last, welche seit Jahrhunderten getragen sei, sei nach und nach gewohnheitsmäßig geworden und werde daher nicht von der Bevölkerung empfunden, was übrigens außerdem darauf basire, daß die Bevölkerung die Ueberzeugung habe, der Lehrer, dem die Schulacht das Gehalt gebe, sei ihr Lehrer; man habe das Bewußtsein, zu Gunsten der Schule Opfer auf sich zu nehmen. Durch das Gefühl, zu den Lasten der Schule beitragen zu müssen, werde eine engere Verbindung der Eltern mit der Schule gewahrt, jetzt sehen die Schulachtsgenossen in dem Lehrer noch gewissermaßen ihr Organ, den von ihnen besoldeten Lehrer; nehme aber der Staat den größten Theil der Kosten auf sich, so werde die Ueberzeugung wachgerufen, es handle sich um eine staatliche Zwangsanstalt, auf welche die Eltern ohne Einfluß seien. Die Belastung sei insofern allerdings scheinbar hoch, als ein Schulgeld von 2 M. 50  $\text{g}$  bereits über die niedrigsten Sätze der Classensteuer hinausgehe.

Allein durch die directen Steuern würden die unbemittelten Leute wenig belastet; sie hätten vielleicht nur den 365. Theil des Verdienstes einer Person zu bezahlen, während ein besser Situirter — er wolle annehmen mit einem Einkommen von 3000—4000 M. — wenn er auch noch Grundbesitzer sei, unter Umständen 25—30 % seines Einkommens an Steuern zu bezahlen habe. Hier beginne erst der Druck, welcher in den untersten Classen wenig fühl-

bar sei. Die Belastung durch indirecte Steuern werde in den Bezirken, welche er vertrete, Bezirken mit wesentlich landwirthschaftlicher Bevölkerung, weniger empfunden. Dort sei der kleine Mann, abgesehen von dem gänzlich Armen, kein besitzloser Mann, nicht Proletarier, sondern der kleine landwirthschaftliche Unternehmer. Diesen Leuten werde kein Schade zugefügt durch die sog. landwirthschaftlichen Zölle; ihnen erwachsen dieselben segensreichen Folgen aus denselben wie dem Bemittelten.

Diesen Umstand müsse man sich stets vergegenwärtigen, wenn man aus der Zollpolitik des Reichs Consequenzen ziehe. Man möge die Vorlage ablehnen.

Abg. **Funch**: Zunächst wolle er an die Bemerkung des Abg. Meyer anknüpfen, „daß die Hebung des Schulgeldes zu keinen Uebelständen geführt hätte“. Jeder, der an der Schulverwaltung theilhaftig sei, werde wissen, wie häufig das Schulgeld nur durch Zwang und Pfändung beizutreiben sei. Wenn der Staat Jeden zwingt, die Schule zu besuchen, so müsse derselbe auch die Lasten übernehmen. Daß die Aufhebung des Schulgeldes als Uebelstand eine sehr hohe Belastung vieler Schulachten im Gefolge haben werde, sei richtig, es könne dieses jedoch in Ansehung des großen Zwecks nicht vermieden werden.

Pfändung wegen nicht bezahlten Schulgeldes würde stets bei den Eltern eine große Erbitterung wachrufen und dadurch in letzteren das Bestreben erwecken, ihre Kinder so viel wie möglich von der Schule fernzuhalten suchen; er glaube nicht, wie der Abg. Meyer, daß dadurch ein größeres Interesse für die Schule in ihnen rege werde. Er danke der Regierung für die Vorlage, welche für ihn dadurch annehmbarer werde, weil dieselbe jeden Staatsbürger gleichstelle.

Abg. **Tanzen**: Er stehe auf dem Boden der Vorlage. Das wesentliche Motiv derselben, Entlastung derjenigen Classen, welche vor allen hart durch die indirecten Steuern getroffen würden, habe er mit Freuden begrüßt. Bei Anlaß des Antrags Thorade wegen Revision unseres directen Steuersystems habe er bereits hervorgehoben, daß er in der Aufhebung des Schulgeldes eine größere Erleichterung der unteren Steuerstufen sehe als durch Erleichterungen in der Einkommensteuer. Soeben sei ebensfalls von dem Abg. Meyer diese Ansicht vertreten, daß nämlich die directen Steuern bei weitem nicht so drückend seien wie die indirecten auf Brod, Caffee u. s. w.

Er gehöre schon lange Jahre einem Schulausschuß an und könne die Ausführungen des Abg. Funch bestätigen, daß oftmals die Beitreibung des Schulgeldes durch Pfändung zu geschehen habe, ein Umstand, der wohl geeignet sei, Erbitterung, nicht aber Anhänglichkeit an die Schule zu erwecken. Er gebe zu, daß die Ansicht des Abg. Meyer, daß sich die finanzielle Lage wieder ändern und abermals

ein Zuschlag zur Einkommensteuer nöthig werden könne, begründet sei. Aber dieses hindere ihn nicht, trotzdem der Vorlage zuzustimmen, da diese Maßregel wegen der Erhöhung der indirecten Steuern absolut nöthig sei.

Dem Antrag *N* 2 bitte er nicht zuzustimmen. Wenn gleich eine starke Belastung einzelner Schulgemeinden eintreten werde, so sei diese Mehrbelastung allgemein doch nicht so schlimm, als sie auf den ersten Blick erscheine. In vielen Schulachten werde ein nicht unerheblicher Theil des Schulgeldes von der Armenkasse bezahlt und nachher also nach der Einkommensteuer wieder aufgebracht. In der Schulacht, welche er (Redner) angehöre, würde das Schulgeld für 12—15% der gesammten Kinder aus Armenmitteln bezahlt, also von denselben Leuten getragen, welche der Entwurf zur Leistung desselben herangezogen wissen wolle. Für solche Gemeinden wirke der Staatszuschuß von 3 *M.* doppelt. Dieser Umstand werde die Belastung der Schulachten minder fühlbar machen.

Abg. **Clodius:** Er stehe dem Antrag *N* 3 sympathisch gegenüber. Nachdem aus den Reichszöllen so große Einnahmen hervorgegangen, ja noch weitere Erhöhungen bewilligt seien, halte er es für eine Pflicht des Staates, daß diejenigen, welche am stärksten den Druck der indirecten Zölle fühlten, eine Erleichterung erhielten. Außerdem hätten gerade diejenigen, welche Kinder zur Schule schicken müßten, mehr Ausgaben als andere. Wenn zugleich den Wohlhabenderen eine Entlastung durch diese Maßregel zu Theil würde, so hätten diese auch um so mehr aufzubringen; er wolle überhaupt eine gerechtere Vertheilung der Schullasten und bitte um Annahme des Antrages *N* 3.

Abg. **Meyer:** Wenn die Abgg. Funch und Tanzen in Bezug auf den Druck des Schulgeldes andere Erfahrungen gemacht hätten, so sei der Grund hierfür in dem Unterschiede der socialen Stellung der geringeren Classen unseres Landes zu suchen. Dieselben seien in seiner Gegend wohlhabender als im Norden. Aus der Verschiedenheit zwischen Geest und Marsch möge man seine oft von der anderer Abgeordneten abweichende Auffassung zu erklären suchen. Nach demjenigen, was man täglich sehe und höre, müsse man sich doch seine Ansicht bilden. Niemals stehe er jedoch einer anderen Meinung feindlich gegenüber. Man sollte mehr der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Rechnung tragen und mehr decentralisiren als centralisiren. In dem Theile des Landes, in welchen der Abg. Clodius wohne, dem Industrieorte Lohne, möchten andere Verhältnisse vorhanden sein, als sonst in seinem Wahlkreise, in seiner Gegend dem Süden des Amts Wechta käme Beitreibung des Schulgeldes durch Pfändung nur höchst selten vor, nur im Falle offener Renitenz. Sollte die Bezahlung desselben Jemandem sehr schwer fallen, so werde es dort auf die Schulcasse,

nicht auf die Armenkasse übernommen. Seiner Ansicht nach könnten, abgesehen von den ganz Armen, die nächstfolgende Stufe, das Schulgeld recht wohl bezahlen. Schließlich wolle er noch auf den Mangel hinweisen, daß nicht die Aufhebung auf die ärmeren Classen beschränkt werde. Einer Entlastung der unteren Stufen stehe auch die Minderheit sympathisch gegenüber.

Abg. **Deeken:** Er habe bislang das Wort noch nicht ergriffen, weil er Gründe, welche seine Ansicht widerlegten, erwartet habe. Aus dem in der Verhandlung Gesagten habe er eine solche Widerlegung nicht vernommen. Er gebe dem Herrn Minister gern zu, daß die Staatsregierung keinen Zweifel gehegt habe, daß der Entwurf eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalte; gleiches beanspruche er aber auch für seine gegentheilige Rechtsanschauung. Es sei ferner richtig, daß er mit seiner Ansicht über die Rechtsfrage im Ausschusse ganz allein stehe, ein Umstand, der ihn bedenklich gemacht und zu der Frage veranlaßt haben würde, ob die von ihm vertheidigte Meinung auch eine rechtsirrtümliche sei, wenn nicht mehrere Juristen außerhalb des Hauses, mit welchen er die Rechtsfrage eingehend besprochen habe, und es seien dies hochgestellte richterliche Beamte, mit ihm der Ansicht seien, daß in der That durch diesen Entwurf das Staatsgrundgesetz verletzt würde. Es sei ihm auch mitgetheilt worden, daß in einem Kreise von angesehenen Juristen über die Frage gesprochen sei und daß dort gleichfalls die Meinung geherrscht habe, daß der Entwurf sich mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch befinde. Dieses Alles müsse ihn in der Ueberzeugung bestärken, daß das im Berichte Gesagte Rechtens sei.

Er habe sich bemüht, seine Ansicht im Bericht niederzulegen und werde sich hier darauf beschränken, einige Punkte kurz hervorzuheben.

Die Deduction, daß die 3 *M.*, welche der Staat für jedes Kind bezahlen wolle, ein mäßiges Schulgeld im Sinne des Staatsgrundgesetzes sei, eine Ansicht, von welcher der Abg. Wallroth zwar behauptet habe, daß er dieselbe schon früher ganz selbstständig gewonnen habe, bevor der Herr Minister dieselbe ausgesprochen habe, halte er nicht für richtig. Uebrigens sei er nicht allein aus rechtlichen Gründen gegen die Vorlage. Die gänzliche Aufhebung des Schulgeldes halte er auch aus sonstigen, in seinem Berichte näher erörterten Gesichtspunkten für eine bedenkliche Maßregel. Gern stimme er einer Entlastung der Unbemittelten zu, aber nur dieser. Die Zahl derselben werde, falls man diejenigen, welche jetzt schon befreit seien, abrechne, eine große nicht sein, zumal wenn man wie bei der Einkommensteuer, so auch beim Schulgeld eine Graduirung eintreten lasse. Eine Zusammenstellung der Einkommensteuer und eines graduirten Schulgeldes ergebe, daß ein mäßiges Schulgeld nicht so lästig

sei, wie eine Umlage von 3 Monat Einkommensteuer. Die Aufhebung des Schulgelds werde in manchen Schulachten eine große Belastung aller Schulachtsgenossen im Gefolge haben, und zwar würde es eine Belastung für alle Zeiten sein, während durch die Zahlung eines Schulgeldes nur diejenigen, welche schulpflichtige Kinder besäßen, und diese auch nur für die 8 Jahre der Schulpflichtigkeit, betroffen würden.

Die Zusammenstellung ergebe, wenn man etwa die vier untersten Steuerstufen vom Schulgelde freilasse und für die Stufen bis einschließlich der achten Stufe (Einkommen bis 900 *M.*) die im Art. 57 §. 4 des Schulgesetzes vorgesehene Erleichterung, daß für das zweite und jedes folgende Kind nur das halbe Schulgeld entrichtet wird, zulasse, folgende Ziffern:

Stufe	Einkommen	Einkommensteuer		Schulgeld		
		jährl.	4 Mon.	3 Mon.	f. 1 Kind	f. 3 Kind.
Stufe 5 bis	525 <i>M.</i> Eink.	4,50 <i>M.</i>	1,50 <i>M.</i>	1,13 <i>M.</i>	0,50 <i>M.</i>	1 <i>M.</i>
" 6 "	600 " "	6,— " "	2,— " "	1,50 " "	1,— " "	2 " "
" 7 "	750 " "	8,— " "	2,75 " "	2,— " "	1,50 " "	3 " "
" 8 "	900 " "	10,— " "	3,33 " "	2,50 " "		
" 9 "	1150 " "	12,— " "	4,— " "	3,— " "	2,— " "	—
" 10 "	1200 " "	15,— " "	5,— " "	3,75 " "	3,— " "	—
" 11 "	1500 " "	19,— " "	6,33 " "	4,75 " "	4,— " "	u. f. w.

Bei einer derartigen Vertheilung der Last würden weder die Eltern schulpflichtiger Kinder, noch die sonstigen Schulachtsgenossen überlastet werden und die Staatscasse einen erheblich geringeren Ausfall zu decken haben.

Die Regierung erkläre, daß sie eine solche Graduirung ablehne. Die Schwierigkeit der Ausführung könne er nicht einsehen, da die Schätzung zum Schulgeld sich genau an die Einkommensteuer anlehnen könne. Man könne in den verschiedenen Schulachten verschieden zu Werke gehen, um den jetzigen Satz des Schulgeldes als Maximalbetrag beizubehalten. Er wolle dem Abg. Thorade, der die Hoffnung ausgesprochen habe, unser Vorgehen mit Aufhebung des Schulgeldes möge in anderen Staaten zum Vorbilde dienen, bemerken, er habe aus einer Zeitungsnotiz ersehen, daß in dem Landtage von Lippe-Detmold am 7. d. M. bei Gelegenheit der Verhandlung über Herabsetzung des Schulgeldes von freisinnigen Abgeordneten für die Abschaffung des Schulgeldes gesprochen sei, wobei dieselben auf Berlin und Oldenburg hingewiesen hätten. Die Regierung sei aber dort nicht darauf eingetreten.

**Berichterstatter v. Heimburg:** Die rechtlichen Bedenken anlangend, so wolle er erklären, daß auch er mit anderen Richtern Rücksprache über die Rechtsfrage genommen habe; diese seien alle seiner Ansicht gewesen. Für die Richtigkeit seiner Deduction spreche ferner, daß doch ebenfalls 1855 diese Frage erörtert sein würde, und damals eine Maßregel getroffen sei, die — sollte die Ansicht der Minderheit richtig

sein — auch eine ungesetzliche gewesen sein würde. Die damals ausgesprochene Verpflichtung wäre dann ein Verstoß gewesen gegen das Gesetz.

Nur einige Bemerkungen gegen den Abg. Borgmann wolle er sich erlauben. Die Anschauung, daß das Schulgeld eine Gegenleistung für den Unterricht sei, möge wohl zu einer Zeit richtig gewesen sein, wo das Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler ein privatrechtliches war. Seit 1848 habe sich dieses Verhältniß jedoch verschoben und die Schule sei überwiegend ein staatliches Institut geworden, mit der Aufgabe, die Kinder zu guten Staatsbürgern zu erziehen.

Wenn der Abg. Meyer glaube, daß durch das Schulgeld die Eltern ein größeres Interesse für die Schule hätten, so sei er der Ansicht, daß dieses Interesse nicht auf so materiellen Gedanken beruhe, sondern ein Ausfluß der Ueberzeugung sei, daß sie das Liebste und Theuerste auf längere Zeit diesem Institute anvertrauen müßten. Dieses Interesse würde auch nicht eher verschwinden, als die Liebe der Eltern zu den Kindern aufgehört habe.

Wenn der Abg. Borgmann ferner gesagt habe, man solle den Reichen kein Geschenk machen, so liege f. E. eine Vorbelastung gar nicht vor. Unter Vorbelastung verstehe er eine Last, welche gewisse Personen oder Classen allein treffe. Hier vertheile sich jedoch die Last auf alle. Die Vorlage wirke nivellirend, die Last gleichmäßig vertheilend.

Er glaube nicht, daß eine Ueberlastung der Schulgemeinden eintreten werde. Das Plus vertheile sich auf zwei Kategorien, auf diejenigen, welche Kinder in der Schule hätten, und auf diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall sei. Sene könnten die Mehrbelastung ruhig auf sich nehmen, da sie kein Schulgeld zu bezahlen hätten; diese, weil sie die Kinderlast nicht kannten. Nur diejenigen, welche früher Kinder in der Schule gehabt hätten, würden härter von dem Gesetz getroffen, da ihnen die Aufhebung des Schulgeldes einen Vortheil nicht mehr bringe, während sie die höheren Belastungen zu tragen hätten. Solche Ungleichheiten hätte aber fast jedes neue Gesetz im Gefolge; außerdem seien auch sie ja insofern entlastet, als ihre Kinder die Schule verlassen hätten.

**Abg. Soyer:** Er bedauere sehr, daß durch Annahme des Antrags *N.* 2 die ganze Vorlage vielleicht zu Fall kommen werde. Trotzdem könne er nicht dagegen stimmen. Schon wieder stelle die Regierung wie bei der Lehrervorlage den Landtag vor die Alternative, entweder Annahme der Regierungsvorlage ohne jegliche Amendirung oder Zurücknahme derselben Seitens der Regierung.

Gegen den Abg. Althorn wolle er bemerken, daß er nicht einsehen könne, weshalb eine Verwaltungsmaßregel nicht ins Gesetz aufgenommen werden könne.

Wenn der Abg. Thorade gesagt habe, die Minderheit



hätte Erhebungen über die finanzielle Tragweite anstellen müssen, so sei dieses Sache der Regierung, der das Material zu Gebote stehe.

Weshalb wolle man denn eine so außerordentliche Belastung der Gemeinden herbeiführen? Würde die Lage der Finanzen ein Eingreifen bei 7 Monaten Einkommensteuer nicht gestatten, so solle man 8 Monate nehmen. Er stehe im Uebrigen der Aufhebung des Schulgeldes sehr sympathisch gegenüber; er fürchte nur die zu große Mehrbelastung der Schulgemeinden. Er würde gern dafür stimmen, alle Schullasten auf die Staatscasse zu übernehmen. Er bitte den schwer belasteten Schulachten Erleichterung zu geben. Wenn man beabsichtige, den kleinen Mann von einer großen Last zu befreien, weswegen wolle man eine solche Befreiung nicht auch so zu sagen der Gemeinschaft der kleinen Leute, den bedrängten Schulachten, zu Theil werden lassen?

Abg. **Thorade:** Die Argumentation des Abg. Meyer komme ihm doch etwas eigenthümlich vor. Neulich — bei der Erhöhung der Lehrergehalte — seien die Leute in seiner Gegend alle arm gewesen und jetzt, wo ihnen eine Erleichterung geschafft werden solle, lebten sie plötzlich alle in behaglichen Verhältnissen. Diesen Widerspruch könne er sich nicht aufklären. Damals, als die Lasten der Schulachten erhöht werden sollten, habe er gesagt, eine Mehrbelastung könnten dieselben nicht ertragen; heute biete der Staat den unteren Classen eine Erleichterung, der Abg. Meyer behaupte jetzt, die Leute seiner Gegend bedürften einer solchen nicht.

Gegen die Ansicht des Abg. Deeken, daß je nach der Steuerfähigkeit der Eltern das Schulgeld bemessen werden solle, sprächen nicht nur finanzielle, sondern auch pädagogische Gründe. Ein wie unglückseliger Zustand für Lehrer und Schüler werde sich ergeben, wenn das eine Kind 20 *M.*, das andere 10 *M.*, das dritte vielleicht nur 50 *S.* Schulgeld bezahle. Wie würden die Classenunterschiede, welche ja einmal nicht ganz und gar zu bannen seien, dadurch verstärkt, welche sociale Erbitterung würde solcher Zustand in den Kinderherzen keimen lassen!

Wenn bezweifelt werde, daß das Beispiel, welches wir zu geben in Begriff ständen, Nachahmung finden werde, so sei er anderer Ansicht. Der mächtigste Mann des deutschen Reichs habe sich dafür ausgesprochen. Das preußische Abgeordnetenhaus habe mit großer Majorität die Aufhebung des Schulgeldes beschlossen, die Regierung habe diesem Beschluß nicht Folge leisten können wegen mangelnder Mittel. Wenn betont worden sei, daß dasjenige, was nicht bezahlt sei, nicht genügend geachtet werde, so wolle er sich auf die Worte Miquel's berufen: „Nichts ist irriger, als die alte Redensart: was nicht bezahlt wird, wird nicht geachtet. Alle Erfahrungen in den preußischen Provinzen

und Gemeinden, in denen kein Schulgeld erhoben wird, zeigen, daß dies lediglich ein Vorwand ist.“

Er bitte um Annahme des Antrags *Nr.* 3.

Abg. **Ahlhorn:** Man wisse nicht, ob die Maßregel, welche der Abg. Hoyer vertrete, gesund sei oder nicht, das könne er (Redner) nicht beurtheilen und der Abg. Hoyer noch viel weniger. Man solle doch 3 Jahre warten, dann würden die Resultate in die Erscheinung getreten sein. Er schließe sich dem Abg. Tanzen an, auch er glaube nicht, daß eine Ueberlastung der Schulachten eintreten werde.

Wenn der Abg. Borgmann gesagt habe, unser jetziges Gesetz böte genug Erleichterungen für die ärmeren Leute, so habe er seinerseits die Erfahrung gemacht, daß ihnen solche Erleichterungen sehr schwer zu Theil würden.

Unbegreiflich sei es ihm ferner, daß die Abgeordneten des Münsterlandes sich gegen die Vorlage erklären könnten, da ihnen doch ein reines Geschenk geboten würde. Wenn in Delmenhorst und Osterburg 7 *M.* Schulgeld bislang bezahlt sei, so werde der Ausfall allerdings bedeutend. Aber man müsse bedenken, daß diese Orte Lasten, welche sie hätten tragen müssen, auf Andere abgewälzt hätten. Mit Unrecht habe das Oberschulcollegium seine Erlaubniß dazu gegeben. Außerdem seien Delmenhorst und Osterburg keine überlasteten Schulgemeinden.

Gegen den Abg. Deeken, der behauptet habe, alle Juristen seien seiner Ansicht, wolle er bemerken, daß auch er Juristen gefragt hätte, Namen wolle er nicht nennen, aber ein Präsident eines höchsten Gerichts habe ihm erklärt, es läge eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht vor.

Der Abg. Meyer fürchte, es könnten einmal wieder schlechte Zeiten kommen; er bestreite nicht die Möglichkeit, sei aber trotzdem für die Vorlage. Außerdem würden die Zölle schwerlich aufgehoben, da der Fiskus dasjenige, was er einmal habe, so leicht nicht wieder herausgebe.

Er müsse nochmals sein Erstaunen ausdrücken, daß die Münsterländischen Abgeordneten gegen die Vorlage seien.

Minister **Flor:** Er wolle nur bemerken, daß er das Hineinziehen der Ansichten dritter Personen in die Verhandlung für höchst bedenklich halte, die gesetzgebenden Faktoren des Staats müßten selbst die Entscheidung treffen.

Wenn der Abg. Deeken frage, worin die Schwierigkeit der Ausführung seines Vorschlags, Abstufung des Schulgeldes nach der Einkommensteuer, liege, so wolle er die Antwort dahin geben, daß sie eine Selbstfolge sei aus der Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der dann in Betracht kommenden Verhältnisse.

Den Antrag *Nr.* 2 anlangend, so wolle er hervorheben, daß die Regierung einem Gesetze nicht zustimmen könne, welches unter der Voraussetzung angenommen würde, daß die Verwaltung eine bestimmte Richtung einschlage.

Die Furcht vor erheblicher Mehrbelastung werde übertrieben. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß das Schulgeld, welches jetzt über 2 *M.* 50 *S.* gezahlt würde, schon jetzt bei den Beihilfen in Anrechnung komme.

**Abg. Borgmann:** Dem Abg. v. Heimbürg wolle er entgegenhalten, daß die Schule keine Staatsanstalt, sondern nur als Gemeindevorstellung im Staatsgrundgesetz und in unseren Schulgesetzen bekannt sei. Aber selbst den ersteren Fall angenommen, der hoffentlich nie eintreffen werde, sähe er auch dann nicht ein, weswegen der Staat nicht eine Gegenleistung für den Unterricht verlangen könne, geschehe dies doch auch sonst bei Staatsanstalten, z. B. bei den Gerichten etc. und nicht minder bei den Staatschauffeern, wo das Chauffeegeld bezahlt würde. Er sei gegen die generelle Aufhebung des Schulgeldes, da durch dieselbe nicht den Unbemittelten allein eine Erleichterung geschafft, sondern zugleich auch den Bemittelten ein Geschenk gegeben werde. Noch vor einigen Tagen, wo es sich um die Verbesserung der Lehrergehälter handelte, habe man die Uebernahme der ersten Alterszulage auf die Staatscasse bei denjenigen Schulächtern versüßert, welche ihre Lasten aus Fonds und sonstigen Einnahmen deckten; jetzt wolle man auch diesen ein Geschenk mit dem Schulgeld machen, das sei inconsequent. Es handle sich um eine Summe von 142 000 *M.*, welche also annähernd 2 Monaten Einkommensteuer gleichstehe und man habe daher genau zu prüfen, wem die Entlastung zu Gute kommen solle.

**Se. Excellenz Minister Nuhstrat:** Von Minister Flor sei bereits bemerkt worden, daß der Antrag *N.* 2 unannehmbar sei. Er wolle nur kurz auf die finanzielle Bedeutung dieses Antrags zu sprechen kommen. Wenngleich das Material nur für die nach den bisherigen Grundsätzen überlasteten Schulgemeinden vorliege, so würde die Mehrbelastung nach einem ungefähren Ueberschlag doch wohl etwa 50%, also 100 000 *M.* für die Finanzperiode ausmachen. Eine so bedeutende Mehrbelastung auf die Staatscasse zu übernehmen, müsse man entschieden Bedenken tragen.

**Abg. Meyer:** Dem Abg. v. Heimbürg wolle er nur entgegenen, daß der Staat nicht einen zu großen Einfluß auf die Schule haben dürfe; dieselbe sei eine Gemeindevorstellung und diesen Charakter müsse sie behalten.

Zu seinem größten Erstaunen wolle der Abg. Thorade ihn bei Gelegenheit der Lehrer-Vorlage ausführen gehört haben, daß die Bevölkerung seiner Gegend arm sei. Er habe bei dieser Frage überhaupt kein Wort gesagt, wie der Bericht auch ausweisen könne.

Sedoch wenn er auch das von Thorade ihm fälschlich in den Mund gelegte factisch gesagt hätte, so dürfe man aus dieser Thatsache nicht das folgern, was der Abg. Thorade darin finden will, nämlich Inconsequenz. Wenn er bei der Lehrergehälterfrage auch wirklich behauptet hätte, die

kleinen Leute seiner Gegend seien unbemittelt, während sie jetzt eine Erleichterung durch das Schulgeld nicht wollten, so habe er sich dennoch nicht eines Widerspruchs schuldig gemacht. Eine Erhöhung der Lehrergehälter habe er deswegen nicht gewollt, damit die Bevölkerung nicht so arm werden solle, daß sie das Schulgeld nicht mehr bezahlen könne. Den Wohlstand des Mittelstandes und des geringen Mannes beabsichtige er zu kräftigen und zu erhalten, daher perhorrescire er alle Maßregeln, welche von großer finanzieller Tragweite seien und in Zukunft Steuererhöhungen nach sich ziehen könnten.

Wenn Ahlhorn glaube, die Münsterländischen Abgeordneten verträten in dieser Frage nicht ihren finanziellen Interessenstandpunkt, so sei dieses scheinbar richtig. Dieselben wollten aber aus anderen Gründen die Vorlage nicht. Wenn Ahlhorn bereit sei, einen kleinen Zuschlag zur Einkommensteuer zu übernehmen, so sei das dessen Sache, er (Redner) sei ein entschiedener Gegner eines solchen und behaupte, daß die Belastung mit Abgaben schon jetzt in unserm Lande eine solche Höhe erlangt habe, daß weitere Erhöhung derselben als gradezu ausgeschlossen zu betrachten sei. Demgegenüber, was der Abgeordnete Ahlhorn sage, das Reich werde die Steuer nicht so leicht streichen, wolle er nur erwähnen, daß dasselbe im Fall einer Theuerung dazu gezwungen sei. Im Uebrigen sei er damit einverstanden, daß der Staat sehr schwer dasjenige, was er einmal habe, wieder herausgebe. In Würdigung dieses Umstandes wolle er dem Staate auch auf die Schule einen größeren Einfluß nicht geben.

**Abg. Wente:** Er werde für den Antrag *N.* 2 stimmen. Auch er sei für Aufhebung des Schulgeldes, jedoch nicht auf Kosten der Schulgemeinden. Er habe die Ueberzeugung, daß die Regierung schon Wege finden werde, um den Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung der Bestimmungen des Antrags *N.* 2 verbunden sein möchten, zu begegnen.

**Abg. Quatmann:** Nachdem die Sache nach allen Seiten beleuchtet sei, wolle er sich kurz fassen. Er könne sich nicht auf den Boden der Regierungsvorlage stellen, von dem Gedanken ausgehend, daß, wo das Volk etwas erhalte, von demselben auch eine Gegenleistung zu machen sei. Er sei entschieden gegen eine Belastung des kleinen Mannes. In seiner Gegend stehe das Schulgeld sehr niedrig; es könne ja noch mehr herabgesetzt werden, eine gänzliche Aufhebung halte er jedoch für verkehrt.

Wenn der Abg. Thorade von dem ungünstigen Eindruck gesprochen habe, welchen das Bewußtsein, höheres oder geringeres Schulgeld zu bezahlen als ein anderes auf die Kinder machen würde, so wolle er ihm entgegenen, daß dieses jetzt auch schon der Fall sei; das liege in der Natur der Dinge und lasse sich nicht beseitigen. Er sei für den An-

trag der Minderheit. Wenn das Schulgeld so furchtbar drückend sei, so könne man es herabsetzen, dann würden die Klagen schon aufhören. Dasselbe ganz aufzuheben, halte er für bedenklich.

Der **Präsident:** Er verlese folgenden Antrag des Abg. Thorade:

Ich beantrage, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen, jedoch mit der Modifikation, daß dem Artikel 57 folgender Absatz hinzugefügt werde:

Sofern in einer Schulacht neben einer oder mehreren Volksschulen andere Schulen bestehen oder errichtet werden, deren Lehrziel über dasjenige der gewöhnlichen Volksschulen hinausgeht, ohne dasjenige der Mittel- oder Bürgerschulen zu erreichen, ist die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulcollegiums zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes für den Besuch solcher Schulanstalten berechtigt. Ein Zwang zum Besuch solcher Schulen ist unstatthaft.

Er stelle die Unterstützungsfrage und eröffne die Berathung über diesen Antrag, da derselbe genügend unterstützt sei.

Abg. **Hoyer:** Er erkenne die größere Erfahrung des Abg. Ahlhorn gern an, sei jedoch nicht in der Lage, denselben für unfehlbar zu halten; außerdem glaube er, daß Jeder seine eigene Meinung hier vertreten könne.

Er wolle bemerken, daß die 32 Schulachten im Amte Delmenhorst sammt und sonders ein Schulgeld über 3 *M.* erhöhen. Wenn eingewandt würde, daß ein so hohes Schulgeld nicht berechtigt sei, so möge er doch zu bedenken geben, daß das Oberschulcollegium wohl seine Gründe gehabt haben werde, diese Erhöhung zu genehmigen. Es seien dort nicht reiche Gemeinden, wie der Abg. Ahlhorn meine, sondern fast sämtliche Schulachten seien schwer belastet.

Abg. **v. Heimburg:** Ihm sei ebenfalls wie den Abgeordneten Meyer und Borgmann recht wohl bekannt, daß die Schule keine Staatsanstalt, sondern eine Gemeindeanstalt sei. Er habe nur ausdrücken wollen, daß der Staat ein großes Interesse daran habe, daß die Kinder zu guten Staatsbürgern herangezogen würden. Im Uebrigen wolle er hoffen, daß die Schule noch einmal eine Staatsanstalt werde.

Abg. **Ahlhorn:** Der Abg. Hoyer habe ihn falsch verstanden; er habe gesagt, wie sich die Mehrbelastung stellen würde, das könne er (Redner) nicht wissen und der Abg. Hoyer auch nicht. Er könne nicht verstehen, weshalb der Abg. Thorade seinen Antrag so spät eingebracht habe. Auch sei der Begriff Volksschule mit einem etwas höheren Ziel zu unbestimmt. Er wolle die Volksschule aufrecht er-

halten und werde daher gegen den Antrag Thorade stimmen.

Abg. **Thorade:** Er bedauere sehr, daß der Abg. Ahlhorn sich schon gegen den von ihm eingebrachten Antrag erklärt habe, bevor die Berechtigung desselben von ihm (Redner) klar gelegt worden sei. Er hoffe jedoch, daß sein Antrag noch angenommen werde. Man habe in der Stadt Oldenburg verschiedene Volksschulen; die städtische Volksschule erhebe ein Schulgeld von 8 *M.*, die Heiligengeistsschule, welche ein höheres Lehrziel habe, 16 *M.* und die Mittelschulen ein solches von 32 *M.*

Diese Organisation der städtischen Volksschulen habe sich seit 50 Jahren historisch entwickelt und müsse daher bewahrt werden. Werde die Heiligengeistsschule von diesem Gesetz nicht ausgenommen, so müßte eine Aenderung eintreten, welche im Interesse der Volksbildung nicht zu wünschen sei. Würde diese Schule eine solche Ausnahmestellung nicht erhalten, so werde die Folge sein, daß dieselbe das höhere Lehrziel verliere und den anderen Volksschulen, welche allerdings auch recht gut seien, gleichgestellt werde. Er würde diese Aenderung sehr bedauern wegen der segensreichen Wirkung, welche diese Schule ausgeübt habe. Die Folge der Aufgabe des höheren Lehrziels in dieser Schule werde sein, daß alle diejenigen Eltern, welche ihren Kindern eine bessere Schulbildung geben wollten, ohne finanziell so günstig gestellt zu sein, dieselben in die Mittelschulen mit erheblich höherem Schulgeld und mit größeren Anforderungen in Bezug auf Lehrmittel schicken zu können, jetzt mit Ausbietung aller ihrer Kräfte den Kindern den Besuch der Mittelschulen mit den größten Opfern zu ermöglichen suchten.

Er wolle hierbei noch zu bedenken geben, daß dadurch naturgemäß eine Ueberfüllung der Mittelschulen veranlaßt werden würde. Wenn neben vollständig ausreichenden Volksschulen Anstalten beständen, welche, ohne Mittelschulen zu sein, ein höheres Lehrziel verfolgten, so möge für diese Anstalten die Forterhebung des Schulgeldes gestattet sein. Daß ein zwingendes Bedürfnis vorliege, derartige Schulen aufrecht zu erhalten, könne nicht bezweifelt werden. Er sei bereit, wenn ihm vom Regierungstisch die Erklärung abgegeben werde, daß die Annahme seines Antrags nicht möglich sei, denselben zurückzuziehen, bitte aber demselben eine wohlwollende Prüfung zu Theil werden zu lassen. Nochmals wolle er betonen, es könne zum Besuch dieser Schule Niemand gezwungen werden, es müsse vorerst eine Volksschule vorhanden sein. Eine Umgehung des Gesetzes sei nicht möglich.

Minister **Flor:** Er hätte gewünscht, diesen Antrag früher erhalten zu haben, damit es ihm ermöglicht gewesen wäre, denselben einer noch gründlicheren Prüfung zu unter-

ziehen. Der Antrag sei im höchsten Grade einschneidend, da nach ihm Volksschulen mit Schulgeld bestehen bleiben sollten. Es sei ihm durchaus nicht zweifelhaft, daß, wenn dieser Antrag angenommen werde, vielfach derartige Schulen gegründet werden würden, um das Gesetz zu umgehen, und würden dann thatsächlich die übrigen Schulen zu Armeenschulen herabsinken. Theilweise werde schon der Entwurf den Bestrebungen des Abg. Thorade gerecht, wie sich aus den Motiven unter 1 ergebe. Wenn der letztere früher betont habe, man solle ganze Arbeit machen, so wolle er bitten, auch in dieser Beziehung es zu thun. Es sei ja richtig, daß die Heiligengeistichule durch dieses Gesetz hart getroffen werde; es gelinge vielleicht der Verwaltung, die nöthige Abhülfe zu schaffen. Er halte es aber für höchst bedenklich, dieser einen Schule wegen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen eintreten zu lassen. Er bitte, den Antrag Thorade abzulehnen.

Abg. **Funch:** Er könne nicht umhin, seiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß der Abg. Thorade, welcher so warm für die Vorlage eingetreten sei, plötzlich eine solche Ausnahme beantrage. Er sei entschieden gegen eine solche Ausnahme und werde, wenn der Antrag Thorade angenommen werden sollte, gegen die Vorlage stimmen.

Abg. **Tanzen:** Er theile die soeben von Herrn Minister Flor vorgetragenen Bedenken. Er sei überzeugt, daß eine sichere Folge der Annahme des Antrags Thorade sein würde, daß mehrfach sog. Volksschulen mit erhöhtem Lehrziel entstehen würden. In Abbehausen habe man eine erweiterte Volksschule, welche neben den gewöhnlichen Lehrfächern der Volksschule facultativen Unterricht in Sprachen u. s. w. ertheile, dafür werde ein Extraschulgeld von 30 M. entrichtet. Dieses bleibe auch ferner nach der Vorlage zulässig. In einer Schule mit den Lehrzielen der Volksschule, wenn auch etwas erhöht, dürfe ein Unterschied nicht gemacht werden, weil dann Volksschulen erster und zweiter Classe geschaffen würden.

Es kämen, wie beispielsweise in Burhave, Schulachten vor, welche sich mit der politischen Gemeinde deckten; sehr leicht würde man in dem Hauptort der Gemeinde eine solche Volksschule nach dem Muster der vom Abg. Thorade vorgesehrtete Schule gründen.

Auf solche Weise würden im Lande nicht zu wünschende und nicht zu billigende Verhältnisse entstehen. Für ihn sei gerade die Gleichstellung aller Bürger in dieser Beziehung sehr werthvoll. Durch die Annahme des Antrags Thorade würde eine Verschiebung eintreten, es würden, wie gesagt, durch denselben Volksschulen erster und zweiter Classe geschaffen.

Abg. **Thorade:** Die gegen seinen Antrag eingebrachten Bedenken könne er in mancher Beziehung ja nicht als haltlos bezeichnen, wengleich er sie auch nicht überschätzen könne. Da er einsehe, daß sein Antrag die Billigung des Hauses nicht finden werde, so ziehe er denselben zurück.

Wenn er gefragt sei, weshalb er seinen Antrag so spät eingebracht habe, so wolle er bemerken, daß er erst vorgestern den Ausschußbericht erhalten habe und darauf gestern mit dem städtischen Schulvorstande Rücksprache haben können. Es sei ihm also keine Zeit geblieben, denselben früher einzubringen.

Der Präsident stellt die Frage, ob über diesen Antrag noch weiter verhandelt werden solle. Dieselbe wird von der Versammlung verneint.

Abg. **Clodius:** Er wolle dem Abg. v. Heimburg erwidern, daß er absolut keine Staatschule wolle, sondern dieselbe solle als Gemeinde-Schule erhalten bleiben; ihn bestimme lediglich eine gerechtere Vertheilung der Schul-lasten, wenn er für Aufhebung des Schulgeldes eintrete.

Die Berathung wird geschlossen.

Die vom Präsidenten vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung, daß zunächst über den Antrag **N<sup>o</sup> 1**, im Falle der Ablehnung desselben über den Antrag **N<sup>o</sup> 2** und, wenn auch dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag **N<sup>o</sup> 3** abgestimmt werden sollte, wird angenommen.

Von den Abgg. Meyer und Ahlhorn wird namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag **N<sup>o</sup> 1** wird mit 28 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Mit „Ja“ stimmen die Abgeordneten:

Deeken, Meyer Quatmann, Burlage, Borgmann.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Battermann, Clodius, Cullmann, Fuchs, Funch, Groß, Hanke, v. Heimburg, Hoyer, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Plagge, Ritter, Roggemann, Schröder, Schulze, Stöltzing, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis und Wenke.

Der Antrag **N<sup>o</sup> 2** wird mit 26 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Quatmann, Ritter, Schröder, Wenke, Alfs, Deeken, Hoyer.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Battermann, Borgmann, Burlage, Clodius, Cullmann, Fuchs, Funch, Groß, Hanke, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Meyer, Plagge, Roggemann, Schulze, Stöltzing, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, v. Heimburg.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 3* wird mit 24 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Nein“ die Abgeordneten:

Meyer, Quatmann, Ritter, Wenke, Alfs, Borgmann, Burlage, Deeken, Hoyer.

Mit „Ja“ stimmen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Battermann, Clodius, Cullmann, Fuchs, Funch, Gross, Hanken, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Plagge, Roggemann, Schröder, Schulze, Stölting, Tangen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, v. Heimburg.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage eines Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Verlesung des Berichts und Einzelberathung wird nicht gewünscht. Die Berathung wird eröffnet.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Er wolle die Erklärung abgeben, daß die im Bericht erwähnten leicht gebauten Leiterwagen, welche in der Construction den schweren Ackerwagen ähnlich seien, nicht als Ackerwagen im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollten.

Der Präsident schließt die Berathung.

Berichterstatter **Alfs**: Nachdem vom Regierungscommissar die gewünschte Aufklärung gegeben sei, empfehle er den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Krongutscassen des Fürstenthums Lübeck für 1882, 1883 und 1884.

Der Bericht wird ohne Debatte genehmigt.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscassen-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883—1886.

Der Bericht wird ohne Debatte genehmigt.

V. Bericht desselben Ausschusses, betr. Vermehrung der Hauptzollamtsassistenten.

Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht. Der Präsident schließt die Berathung, da sich Niemand zum Worte meldet.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

VI. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Bürgervereine Bant, Neubremen u. s. w., betr. Beschaffung genießbaren Trinkwassers.

Berichterstatter **Wallroth**: Die Vorstände der Bürgervereine Bant, Neubremen u. s. w. wünschten, daß der Landtag ihnen in zwei Beziehungen zu Hülfe komme, einmal den Bewohnern der betr. Gegend trinkbares Wasser verschaffe und ferner bewirke, daß Hebungstage in den größeren Gemeinden Severs stattzufinden hätten.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

An den letzteren Punkt anknüpfend wolle er bemerken, daß die von ihm angestellten Erkundigungen ergeben hätten, daß wegen dieser Angelegenheit Verhandlungen zwischen dem Amte Sever und den Gemeinderäthen der betr. Orte stattfänden, welche noch nicht zum Abschluß gekommen seien.

Was den anderen Antrag anlange, so könne Seitens des Landtags Abhülfe nicht beschafft werden, vielmehr sei das Sache der betr. Gemeinden selbst. Außerdem habe er nachträglich vernommen, daß zwischen dem Amte Sever und der Marine-Intendantur zu Wilhelmshaven Verhandlungen schwebten um eventuelle Mitbenutzung der Marine-Wasserleitung Seitens der Petenten. Er beantrage: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Altenesch, betr. Dampffähre zwischen Lemwerder und Vegeack, bezw. Beihülfe aus Staatsmitteln zur Herstellung einer besseren Zuwegung zum Anlegeplatz.

Abg. **Wenke**: Der Antrag des Ausschusses werde wohl zur Annahme kommen, da ja die Verhandlungen über diese Angelegenheit noch schwebten. Sollte die Fähre aber zu Stande kommen, so bitte er zur Herstellung einer besseren Zuwegung zum Anlegeplatz einen angemessenen Zuschuß aus Staatsmitteln zu geben.

Der Ausschufsantrag wird darauf angenommen.

VIII. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu einigen ausgefetzten Ausgabepositionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Berichterstatter **Borgmann**: Es sei bei Feststellung des Berichts übersehen worden, daß seiner Zeit auch §. 17 der Einnahmen des Herzogthums: Ertrag von den Eisenbahnen, ausgefetzt sei. Die inzwischen erledigten bezüglichlichen Eisenbahnvorlagen hätten zur Genehmigung der im Etat für das Herzogthum von der Großherzoglichen Regierung ausgeworfene Einnahmesumme geführt, die nachträglich formell einzustellen er Namens des Ausschusses hiermit noch beantrage. Er erlaube sich einen dementsprechend erweiterten Bericht dem Herrn Präsidenten zu übergeben.

Sämmtliche Positionen werden sodann in einer Abstimmung angenommen.

IX. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie nebst den desfallsigen näheren Bestimmungen.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Bericht wird debattelos genehmigt.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines Referenten (vortragenden Rathes) für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Die Summe von 4000 bis



7000 *M.* sei zu bewilligen, damit die Regierung, wenn sie eine geeignete Persönlichkeit finde, in der Lage sei, dieselbe anzustellen.

Er habe zu dem Antrag noch einen Zusatz dahin zu machen:

„und den §. 1 der Ausgaben des Herzogthums um 7000 *M.* zu erhöhen.“

Der Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

XI. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Landes-culturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die Anträge *Nr.* 1 und *Nr.* 2, schließt dieselbe und bringt die Anträge zur Abstimmung.

Dieselben werden in einer Abstimmung angenommen.

Die Berathung über Antrag *Nr.* 3 wird eröffnet und, da sich Niemand zum Worte meldet, geschlossen.

Der Antrag 3 *Nr.* wird angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß die nächste Sitzung am Sonnabend, den 17. December, Morgens 10 Uhr, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung des Schulgeldes.
2. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Betriebsübernahme der Bahn Esen-Löningen.
3. Selbstständiger Antrag des Abg. Stöltzing, betr. Jagdgesetzgebung im Fürstenthum Lübeck.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**

